

§ 3 Nr. 14

[Zuschüsse an Rentner für Krankenversicherung]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

Steuerfrei sind

...

14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 14

1

Rechtsentwicklung der Nr. 14

Die Vorschrift stellte bis VZ 1980 bestimmte Vorzugsrenten stfrei. Mit Wirkung ab VZ 1981 wurde Nr. 14 durch das StÄndG v. 18.8.1980 (BGBl. I 1980, 1537; BStBl. I 1980, 581) aufgehoben. In den VZ 1981 und 1982 war Nr. 14 nicht besetzt.

- ▶ *StEntlG 1984 v. 22.12.1983* (BGBl. I 1983, 1583; BStBl. I 1984, 14): Einfügung der Steuerbefreiung für „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304e der Reichsversicherungsordnung“.
- ▶ *StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984* (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1985, 659): Neufassung der Vorschrift. Die StBefreiung wurde auf alle Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner ausgedehnt (zB § 83e Angestelltenversicherungsgesetz – AVG –, § 96c Reichsknappschaftsgesetz – RKG –, vgl. BTDrucks. 10/1636, 56).
- ▶ *PflegeVG v. 26.5.1994* (BGBl. I 1994, 1014; BStBl. I 1994, 531): Mit Wirkung ab 1.1.1995 sind auch die Zuschüsse zur Pflegeversicherung von Rentnern stfrei.
- ▶ *3. Ges. zur Änderung des SGB VI und anderer Ges. v. 27.12.2003* (BGBl. I 2003, 3019; BStBl. I 2004, 119): Die Worte „Kranken- und Pflegeversicherung“ wurden durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt. Die Neuregelung ist gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710) erstmals ab VZ 2004 anzuwenden.
- ▶ *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die Befreiungsvorschrift wurde um die von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragenen Anteile (§ 249a SGB V) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung erweitert. Die Neuregelung soll lediglich der Klarstellung dienen und ist erstmals für den VZ 2008 anwendbar (BTDrucks. 16/11108, 14).

Bedeutung der Nr. 14:

► *Sozialpolitische Bedeutung der Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung:* Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V). Sie tritt ein, sobald eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wird und bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Ist ein Rentenbezieher freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert, erhält er zu seiner Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung (vgl. § 106 SGB VI; Anm. 2).

Gem. § 249a SGB V tragen Versicherungspflichtige, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Die Zahlung eines Krankenversicherungszuschusses entfällt insoweit.

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung der StBefreiung:* Die Höhe des monatlichen Zuschusses richtet sich nach dem Betrag, den der Träger der Rentenversicherung als Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag für Rentner zu tragen hat, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (§ 106 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Dieser Beitragssatz ist variabel. Die Zuschüsse sind somit keine Leibrente. Sie wären ohne die StBefreiung nach Nr. 14 in voller Höhe als wiederkehrende Bezüge zu versteuern (BMF v. 7.7.1983, DB 1983, 2171, zur früheren Rechtslage). Andererseits käme ein Abzug als Sonderausgaben in Betracht. Die StBefreiung soll der Vereinfachung dienen (BTDrucks. 10/716, 12).

Die vom Träger der Rentenversicherung zu zahlenden Beitragsanteile (vgl. § 249a SGB V) stellen schon keine stbaren Einnahmen dar (glA KSM/v. BECKERATH, § 3 Nr. 14 Rn. B 14/14). Insofern ist die StBefreiung lediglich deklaratorischer Natur.

Verhältnis zu § 10: Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a sind Beiträge zu Krankenversicherung als SA abziehbar (§ 10 Anm. 162). Voraussetzung für den Abzug ist aber, dass sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit stfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Insoweit stehen die in Nr. 14 genannten Leistungen dem SA-Abzug entgegen (§ 10 Anm. 305; zu § 10 Abs. 4 Satz 2 s. § 10 Anm. 388 und BTDrucks. 16/11108, 14).

II. Leistungen nach Nr. 14

Die nach Nr. 14 stfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner sind in §§ 106 und 315 SGB VI geregelt.

Nach § 106 Abs. 1 SGB VI erhalten Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt, versichert sind, zu ihrer Rente einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt (§ 106 Abs. 2 SGB VI).

§ 315 SGB VI stellt nur eine Ergänzung zu § 106 SGB VI dar. Die Vorschrift hält die Besitzschutzregelungen zum Zuschuss für die Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner, die am 31.12.1991 bestanden, aufrecht. Bestand

zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte nicht gesetzlich krankenversichert, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente weitergeleistet (§ 315 Abs. 1 SGB VI).

Vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a SGB V): s. Anm. 2.

